

**Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht im Bereich des Goldberges**

vom 05.03.1980 (Coburger Amtsblatt Nr. 13 S. 45 vom 28.03.1980) in der vom 29.03.1980 an gültigen Fassung.

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund von § 25 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl S. 949) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl S. 353), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwirtschaftlicher Vorschriften vom 11.08.1978 (GVBl S. 525), gemäß Beschluss des Stadtrats vom 17.01.1980 folgende, von der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 21.02.1980 – 220-5213-8/79 – genehmigte

**Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht im Bereich des Goldberges**

§ 1

Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Coburg vom 25.10.1977 ist im Bereich des Goldberges und der Sauerwiesen der Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens, das ständig Wasser führen soll, vorgesehen. Die Wasserfläche und ihre Umgebung sollen außerdem der Erholung der Bevölkerung dienen. Um diese städtebauliche Entwicklung zu sichern, werden in § 2 Flächen bezeichnet, an denen der Stadt Coburg nach § 25 des Bundesbaugesetzes ein Vorkaufsrecht zusteht.

§ 2

Das Gebiet, in dem der Stadt Coburg das Vorkaufsrecht zusteht, wird wie folgt begrenzt:

a) Nordwestliche Begrenzung:

Ausgehend von der Nordwestecke der Fl.-Nr. 125 Gemarkung Beiersdorf nach Osten entlang der Nordgrenze der Fl.-Nr. 125, 126, 127, 128, 129 Gemarkung Beiersdorf bis zur Nordostecke der Fl.-Nr. 129 Gemarkung Beiersdorf; von dort in nördlicher Richtung, die Bahnlinie Coburg - Rodach überquerend und weiterlaufend entlang der Westgrenze der Fl.-Nr. 488, abknickend nach Westen entlang der Südgrenze der Fl.-Nr. 468 Gem. Beiersdorf bis zur Südwestecke dieser Flur-Nummer. Von dort abknickend nach Norden entlang der Westgrenze der Fl.-Nr. 468 Gemarkung Beiersdorf bis zu deren Nordwestecke; von dort abknickend nach Osten entlang der Nordgrenze Fl.-Nr. 468 Gem. Beiersdorf bis zu deren Nordostecke. Von der Nordostecke der Fl.-Nr. 468 Gemarkung Beiersdorf nach Norden entlang der Westgrenze der Fl.-Nr. 444 und abknickend von der Nordwestecke dieser Flur-Nummer nach Osten entlang der Nordgrenze dieser Flur-Nummer sowie der Nordgrenze der Fl.-Nr. 443/2 bis zum Sulzbach, dann den Sulzbach überquerend und weiterlaufend entlang der Nordgrenze der Fl.-Nr. 372 Gemarkung Bertelsdorf und weiter nach Norden laufend entlang der Ostgrenze der Fl.-Nr. 373, 374 Gemarkung Bertelsdorf sowie der Westgrenze der Fl.-Nr. 370 Gemarkung Bertelsdorf bis auf Höhe der Nordspitze der Fl.-Nr. 357 Gemarkung Bertelsdorf.

b) Nördliche Begrenzung:

Von der Nordspitze der Fl.-Nr. 357 Gemarkung Bertelsdorf in südöstlicher Richtung entlang der Nordostgrenze der Fl.-Nr. 357 Gemarkung Bertelsdorf bis zu der Ostspitze der Fl.-Nr. 357 Gemarkung Bertelsdorf; von dort abknickend nach Nordosten entlang der Westseite des Sulzgrabens bis auf Höhe der Nordwestecke der Fl.-Nr. 348 Gemarkung Bertelsdorf; von dort nach Osten abknickend entlang der Nordgrenze der Fl.-Nr. 348

VorkaufsrechtsS

212

Gemarkung Bertelsdorf bis zur Nordostecke der Fl.-Nr. 348 Gemarkung Bertelsdorf.

c) Östliche Begrenzung:

Von der Nordostecke der Fl.-Nr. 348 Gemarkung Bertelsdorf nach Süden entlang der Westgrenze folgender Fl.-Nrn. 341, 342, 343, 344, 345 Gemarkung Bertelsdorf, Fl.-Nrn. 189, 189/15, 189/13, 189/5 bis zur Südspitze der Fl.-Nr. 187 Gemarkung Neuses. Von dort abknickend in nordwestlicher Richtung entlang der Ostgrenzen folgender Fl.-Nrn. 164/27, 165, 166, 167 Gemarkung Neuses bis zur Nordspitze dieser Flur-Nummer. Von dort in südlicher Richtung entlang der Westgrenzen der Fl.-Nrn. 167, 166, 165, 155 bis auf Höhe der Südspitze der Fl.-Nr. 155 Gemarkung Neuses. Von dort in südwestlicher Richtung, die Fl.-Nr. 153 durchschneidend, die Fl.-Nr. 152 Gemarkung Neuses überquerend und weiter entlang der Ostgrenze der Fl.-Nr. 138 Gemarkung Neuses und der Fl.-Nr. 126 Gemarkung Neuses bis zum Auftreffen auf die Rodacher Straße am Ortsende vom Ortsteil Neuses.

d) Südwestliche Begrenzung:

Vom Ortsrand Neuses entlang der Südostgrenze und der Südwestgrenze der Fl.-Nr. 121 Gemarkung Neuses und weiterlaufend entlang der Süd- und Südwestgrenze der Fl.-Nr. 120 Gemarkung Neuses, dann abknickend nach Westen entlang der Nordgrenze der Fl.-Nr. 113 Gemarkung Neuses bis zum Auftreffen auf die Ostgrenze der Fl.-Nr. 110 Gemarkung Neuses; dann die Grenze der Fl.-Nr. 110 Gemarkung Neuses in Richtung Süden, Westen und Norden ganz umfahrend bis zum Auftreffen auf die Staatsstraße. Dann entlang der Nordostseite der Staatsstraße in Richtung Nordwesten bis zum Eck Coburger Straße/Zum Sulzbach im Ortsteil Beiersdorf. Von dort entlang der Westgrenze der Fl.-Nr. 125 Gemarkung Beiersdorf bis auf Höhe des Bahnhofes Beiersdorf (Ausgangspunkt).

Die Grenzen des vorstehend umschriebenen Gebietes sind in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan vom 28.11.1979 im M 1 : 2.500 durch gestrichelte Linien eingetragen, wobei die Innenseite der gestrichelten Linie als Grenze gilt. Der Lageplan vom 28.11.1979 ist Bestandteil der Satzung.

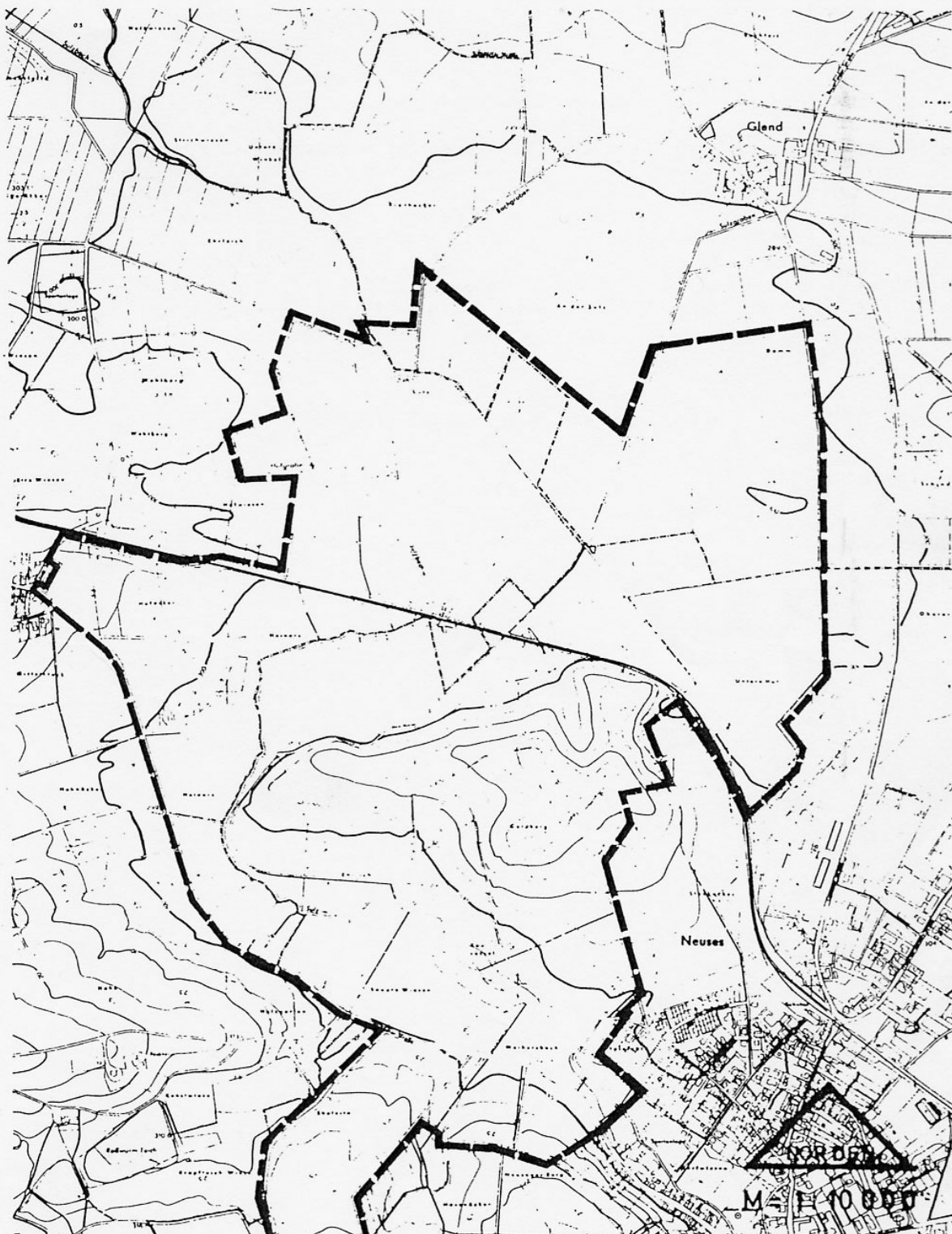
§ 3

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

Coburg, 05.03.1980
Stadt Coburg

gez. Höhn

Höhn
Oberbürgermeister



LAGEPLAN VOM 28.11.1979
ANLAGE
ZUR SATZUNG ÜBER EIN BESON-
DERES VORKAUFSRECHT IM BE-
REICH DES GOLDBERGES VOM
5. MÄRZ 1980